

Studienordnung

für den Studiengang Rechtswissenschaft

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 17. Juli 2003 nachfolgende Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft erlassen.¹

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Gegenstand der Ausbildung
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Pflichtfächer
- § 8 Grundlagenfächer
- § 9 Schlüsselqualifikationen
- § 10 Fachorientierte Fremdsprachenkenntnisse
- § 11 Zugangsbeschränkungen
- § 12 Studien- und Prüfungsberatung

II. Spezielle Regelungen

- § 13 Grundstudium
- § 14 Hauptstudium
- § 15 Ausbildung in den Pflichtfächern im Hauptstudium
- § 16 Schwerpunktbereichsstudium
- § 17 Schwerpunktbereiche und Struktur des Lehrangebots im Schwerpunktbereich

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsregelung
- § 19 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Lehrangebot im Grundstudium

Anlage 3: Lehrangebot im Hauptstudium

Anlage 4: Schwerpunktbereiche – Obligatorisches Lehrangebot

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung von Juristinnen und Juristen im Land Berlin (Berliner Juristenausbildungsgesetz – JAG) vom 23. Juni 2003 und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen im Land Berlin (Berliner Juristenausbildungsordnung – JAO) vom 04. August 2003 Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums.

§ 2 Studienziele

(1) Das Studium bereitet auf die erste juristische Prüfung und auf die berufliche Tätigkeit vor. Die Studierenden sollen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die als fachliche Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst geprüft werden und die sie zur wissenschaftlichen Arbeit, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen.

(2) Das Studium soll die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge des Rechts und seine geschichtlichen und philosophischen Grundlagen einbeziehen. Es soll den Blick der Studierenden für den europäischen Einigungsprozess öffnen und Bezüge zur rechtssprechenden, rechtsberatenden und verwaltenden Berufspraxis der Juristen herstellen, die dafür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit sowie fachorientierte Fremdsprachenkenntnisse vermitteln und den Studierenden in einem Schwerpunktbereich die Möglichkeit eröffnen, ihren besonderen wissenschaftlichen Interessen nachzugehen.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der ersten Prüfung neun Semester.

¹ Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Studienordnung am 01. August 2003 zur Kenntnis genommen.

(2) Das Angebot der Lehrveranstaltungen erfolgt im Jahresrhythmus. Das Studium kann im Wintersemester und im Sommersemester begonnen werden. Für Studierende, die im Sommersemester beginnen, wird eine gesonderte Studienberatung angeboten.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Das Grundstudium dauert regelmäßig drei Semester, das Hauptstudium dauert regelmäßig fünf Semester.

(2) Die erste juristische Prüfung setzt sich aus einer staatlichen Pflichtfachprüfung und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung zusammen. Die Zulassungsvoraussetzungen und die Grundsätze der ersten juristischen Prüfung regelt das JAG. Der Ablauf der staatlichen Pflichtfachprüfung ist in der JAO geregelt. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird durch die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin geregelt.

(3) Das Grundstudium wird studienbegleitend durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für das Hauptstudium. Die Zwischenprüfung ist in der Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin geregelt.

(4) Im Hauptstudium erfolgt neben der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung die Schwerpunktbereichsausbildung, die mit der universitären Schwerpunktbereichsprüfung abgeschlossen wird.

(5) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) dient den Studierenden als Empfehlung und Gliederung des individuellen Studiums. Auf der Grundlage einer angestrebten Studiendauer von acht Semestern wird den Studierenden vorgeschlagen, in welcher Reihenfolge und in welchem Semester sie an den Lehrveranstaltungen teilnehmen sollten. Den Studierenden steht es frei, Lehrveranstaltungen in einer anderen Abfolge zu besuchen. Insbesondere können die Studierenden wählen, ob sie zunächst die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder zunächst die staatliche Pflichtfachprüfung absolvieren wollen.

(6) Die Ausbildung in den Pflichtfächern erfolgt regelmäßig im ersten bis sechsten Semester.

(7) Zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung wird ein examensvorbereitendes Studium angeboten, das sich aus Repetitorien und Klausurenkursen zusammensetzt.

(8) Die Ausbildung in dem Schwerpunktbereich erfolgt ab dem fünften Semester.

§ 5 Gegenstand der Ausbildung

(1) Das Studium umfasst gemäß § 3 Abs. 2 JAG die Pflichtfächer, einen zu wählenden Schwerpunktbereich sowie Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen einschließlich fremdsprachiger rechtswissenschaftlicher Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurse und einer praktischen Studienzeit gem. § 6 Abs. 1 Nr. 7 JAG.

(2) Ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen können zu allen Fächern durchgeführt werden.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen sind insbesondere Vorlesung und Grundkurs, propädeutische Übung, Kolloquium, Seminar, Exkursion und Projektgruppe, sowie im examensvorbereitenden Studium Klausurenkurs und Repetitorium. Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltung, mit Exkursionen sowie in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

(2) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen – überwiegend durch den Vortrag des Lehrenden – Kenntnisse in einem Fach vermittelt und Anregungen zur eigenständigen Erarbeitung und Vertiefung des Stoffes gegeben werden. Grundkurse sind Vorlesungen, die in der Semesterfolge thematisch aufeinander aufbauen und in der vorgesehenen Reihenfolge zu besuchen sind. Grundkurse werden in den Pflichtfächern im Grundstudium durchgeführt; in ihnen wird auch durch regelmäßige Fallbesprechungen die Praxis der Rechtsanwendung geübt. Sie werden von propädeutischen Übungen begleitet.

(3) Propädeutische Übungen sind Lehrveranstaltungen in Kleingruppen, die in der Regel einem Grundkurs oder einer Vorlesung zugeordnet sind. Sie dienen der Wiederholung und Ergänzung des Lernstoffs unter aktiver Beteiligung der Studierenden und in fallbezogener Arbeit.

(4) Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen rechtswissenschaftliche Probleme vertieft bearbeitet werden. Teilnehmer an einem Seminar fertigen eine schriftliche Seminararbeit an und halten dazu einen mündlichen Vortrag.

(5) Projektgruppen sind Lehrveranstaltungen, in denen unter Mitarbeit der Teilnehmer theoretische und praktische Rechtsfragen forschend bearbeitet werden. Projektgruppen können auch der Vor- und Nachbereitung der praktischen Studienzeiten dienen.

(6) Kolloquien sind Lehrveranstaltungen, in denen Rechtsfragen vertieft erörtert werden.

(7) Repetitorien sind Lehrveranstaltungen, in denen der Prüfungsstoff in den Pflichtfächern in Vorbereitung der Studierenden auf die staatliche Pflichtfachprüfung fallbezogen wiederholt und vertieft wird.

(8) Klausurenkurse sind Lehrveranstaltungen, in denen zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung Klausuren angeboten, besprochen und bewertet werden.

§ 7 Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts unter Einschluss des jeweiligen Verfahrensrechts sowie der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Was zu den Kernbereichen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts gehört, regelt § 3 JAO.

§ 8 Grundlagenfächer

(1) Grundlagenfächer sind die Rechtssoziologie, die Rechtsphilosophie, die Rechts- und Verfassungsgeschichte und die Methodenlehre.

(2) Die Vermittlung der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts in selbstständigen Lehrveranstaltungen sind Teil der universitären Ausbildung in den Pflichtfächern.

(3) Der Leistungsnachweis in den Grundlagenfächern wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit Leistungskontrolle (Klausur) oder an einem Seminar in einem Grundlagenfach erworben.

(4) Die Klausur wird als Aufsichtsarbeit gem. § 9 der Prüfungsordnung geschrieben. Gegenstand der Klausur sind die Stoffgebiete, die in den der Klausur vorausgehenden Lehrveranstaltungen behandelt wurden. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 9 Schlüsselqualifikationen

(1) Die universitäre Ausbildung umfasst auch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen der späteren juristischen Berufstätigkeit.

(2) Die Juristische Fakultät stellt ein entsprechendes Angebot an geeigneten Lehrveranstaltungen sicher. Das Lehrangebot anderer Fakultäten kann genutzt werden. Wenn der Leistungsnachweis außerhalb der Juristischen Fakultät erbracht werden soll, ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der Prüfungsausschuss kann ein Verzeichnis gleichwertiger Lehrveranstaltungen an der Fakultät bekannt machen.

(3) Die Art der Leistungskontrollen richtet sich nach dem Gegenstand der Lehrveranstaltung. Im Rahmen von Lehrveranstaltungen nach Abs. 2 Satz 2 können Leistungskontrollen in den in diesen Fakultäten üblichen Formen durchgeführt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss übermittelt dem Justizprüfungsamt, dass die oder der Studierende gem. § 6 Abs. 1 Nr. 6 JAG erfolgreich an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen teilgenommen hat. Auf formlosen Antrag erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden einen entsprechenden Nachweis. Der Leistungsnachweis enthält die Bewertung der erbrachten Studienleistung und trägt das Datum des Tages, an dem die Studienleistung erbracht worden ist.

§ 10 Fachorientierte Fremdsprachenkenntnisse

(1) Die universitäre Ausbildung umfasst auch die Vermittlung fachorientierter Fremdsprachenkenntnisse.

(2) Die Juristische Fakultät stellt ein entsprechendes Angebot an Lehrveranstaltungen sicher. Dies geschieht insbesondere durch

1. Lehrveranstaltungen mit rechtswissenschaftlichem Inhalt, die in einer Fremdsprache durchgeführt werden und entsprechend im Veranstaltungsverzeichnis bezeichnet sind,

2. weitere Lehrveranstaltungen, die im Veranstaltungsverzeichnis der Juristischen Fakultät entsprechend ausgewiesen sind.

(3) Der Leistungsnachweis in Veranstaltungen gemäß Abs. 2 Nr. 1 wird regelmäßig durch eine die Lehrveranstaltung abschließende Klausur erworben. Die Klausur wird als Aufsichtsarbeit gem. § 9 der Prüfungsordnung geschrieben. Über die Zulassung anderer Leistungsnachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Nachweis fachorientierter Fremdsprachenkenntnisse kann auch im Wege des Auslandsstudiums erbracht werden, sofern dieses in einer Fremdsprache erfolgt. Dem Prüfungsausschuss ist ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachlichen Lehrveranstaltung vorzulegen.

(5) Über die Anerkennung anderer Nachweise der Fremdsprachenkompetenz im Sinne von § 5 Abs. 3 des JAG entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Zugangsbeschränkungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt die Studiendekanin oder der Studiendekan von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Lehrenden den Zugang. Die Befugnis zur Regelung des Zugangs kann von der Studiendekanin oder vom Studiendekan für den Einzelfall auf die Lehrende oder den Lehrenden übertragen werden.

(2) Bei der Regelung des Zugangs sind die Bewerberinnen oder Bewerber insbesondere in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin eingeschrieben sind (einschließlich der Wiederholerinnen oder Wiederholer bis zum zweiten Versuch);
2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, sofern sie für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin eingeschrieben sind (einschließlich der Wiederholerinnen oder Wiederholer ab drittem Versuch);
3. Andere Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin.

(3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 2 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die anderen Studierenden das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang Rechtswissenschaft eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

§ 12 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Das Studien- und Prüfungsbüro der Juristischen Fakultät informiert Studierende und Studienbewerberinnen oder Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums der Rechtswissenschaft.

(2) Die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beraten die Studierenden in Studienfachangelegenheiten. Die Beratungen finden zu festgelegten Zeiten statt, die zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.

(3) Für ausländische Studierende und deutsche Studierende, die ein Studium im Ausland beabsichtigen, wird eine gesonderte Studienberatung angeboten.

(4) Das Studien- und Prüfungsbüro arbeitet bei der Studien- und Prüfungsberatung mit dem Justizprüfungsamt zusammen.

II. Spezielle Regelungen

§ 13 Grundstudium

(1) Im Grundstudium erfolgt das Lehrangebot insbesondere in den Pflichtfächern und den Grundlagenfächern. Dazu kommen Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und fachorientierten Fremdsprachenkenntnissen.

(2) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Voraussetzungen des Bestehens der Zwischenprüfung regelt die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät.

(3) Das Angebot an Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern geht aus der Anlage 2 hervor.

§ 14 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium erfolgt die Fortsetzung des Studiums in den Pflichtfächern, das Schwerpunktbereichsstudium und die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Hinzu treten weitere Lehrangebote zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und fachorientierten Fremdsprachenkenntnissen. Die Studierenden erwerben im Hauptstudium die weiteren notwendigen Zulassungsvoraussetzungen für die Schwerpunktbereichsprüfung wie auch für die staatliche Pflichtfachprüfung.

(2) Das Hauptstudium wird in der Regel durch die erste Prüfung im neunten Semester abgeschlossen.

(3) Das Angebot an Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern geht aus der Anlage 3 hervor.

§ 15 Ausbildung in den Pflichtfächern im Hauptstudium

(1) Eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer im Sinne § 6 Abs. 1 Nr. 4 JAG und damit eine Zulassungsvoraussetzung zur staatlichen Pflichtfachprüfung liegt vor, wenn der Studierende min-

destens je eine Klausur pro Pflichtfach sowie insgesamt mindestens zwei Hausarbeiten in verschiedenen Pflichtfächern bestanden hat.

(2) Die Klausuren werden als Semesterabschlussklausur einer Lehrveranstaltung des jeweiligen Pflichtfaches angeboten. Die Klausuren werden als Aufsichtsarbeiten gem. § 9 der Prüfungsordnung geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt 240 Minuten.

(3) Die Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an eine Lehrveranstaltung des jeweiligen Pflichtfachs ausgegeben. Die für die Bearbeitung der Hausarbeit notwendige Zeit soll drei Wochen nicht überschreiten.

(4) Im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht werden in jedem Semester jeweils mindestens eine Lehrveranstaltung mit Semesterabschlussklausur und eine Hausarbeit angeboten. Das Prüfungsbüro macht in der ersten Woche der Vorlesungszeit auf fakultätsübliche Weise bekannt, in welchen Lehrveranstaltungen eine Semesterabschlussklausur angeboten wird.

(5) Gegenstand der Klausuren sind grundsätzlich die Stoffgebiete, die in der der Klausur vorausgehenden Lehrveranstaltung behandelt worden sind, sowie die Stoffgebiete, die bereits Gegenstand der Ausbildung im Grundstudium waren. Die Prüferin oder der Prüfer kann den Prüfungsstoff um solche Stoffgebiete erweitern, die Gegenstand anderer Lehrveranstaltungen des Pflichtfachs in demselben Semester waren. Gegenstand der Hausarbeiten kann der Stoff unterschiedlicher Lehrveranstaltungen sein.

(6) Der Prüfungsausschuss übermittelt dem Justizprüfungsamt, dass die oder der Studierende gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 JAG erfolgreich an Lehrveranstaltungen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts teilgenommen hat. Auf formlosen Antrag erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden einen entsprechenden Nachweis. Der Leistungsnachweis enthält die Einzelbewertungen der erbrachten Studienleistungen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte gem. Abs. 2 und Abs. 3 erforderliche Studienleistung erbracht worden ist. Für die Erteilung eines Leistungsnachweises über die Bewertung einzelner im Hauptstudium erbrachter Studienleistungen gelten Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

§ 16 Schwerpunktbereichsstudium

(1) Die Ausbildung im Schwerpunktbereich dient der Vertiefung und Ergänzung des Studiums der Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. Im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung weisen die Studierenden durch Anfertigung einer Studienarbeit ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten nach.

(2) Das Schwerpunktbereichsstudium schließt mit der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ab. Das Nähere bestimmt die Prüfungsordnung.

§ 17 Schwerpunktbereiche und Struktur des Lehrangebots im Schwerpunktbereich

(1) Jede oder jeder Studierende wählt einen Schwerpunktbereich aus den durch die Juristische Fakultät angebotenen Schwerpunktbereichen.

(2) Schwerpunktbereiche an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sind:

1. Zeitgeschichte des Rechts
2. Rechtsgestaltung und Rechtspolitik
3. Zivilrechtliche Rechtsberatung und Rechtsgestaltung
4. Europäisierung und Internationalisierung des Privat- und Wirtschaftsrechts
5. Staat und Verwaltung im Wandel
6. Recht der internationalen Gemeinschaft und europäischen Integration
7. Deutsche und internationale Strafrechtspflege
8. Ausländisches Recht /Angebote ausländischer Partneruniversitäten

(3) Das obligatorische Lehrangebot in einem Schwerpunktbereich umfasst acht Semesterwochenstunden. Das obligatorische Lehrangebot der einzelnen Schwerpunktbereiche ist in der Anlage 4 zu dieser Studienordnung aufgeführt.

(4) Das fakultative Lehrangebot umfasst in der Regel zwölf, mindestens jedoch acht Semesterwochenstunden.

(5) Im Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht/Angebote von Partneruniversitäten“ ergibt sich das Lehrangebot aus der Vereinbarung mit der Partneruniversität sowie aus dem darauf beruhenden jeweiligen Lehrangebot der Partneruniversität. Das Lehrangebot muss nach Art und Umfang dem Lehrangebot der anderen Schwerpunkte gleichwertig sein.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsregelung

Für das Studium in der Übergangsphase gilt § 30 Prüfungsordnung.

§ 19 In-Kraft-Treten

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Mit dem Tage des In-Kraft-Tretens der Studienordnung tritt die bisher gültige Studienordnung von 1995 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 5/1995) außer Kraft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	Ü
Grundlagenfächer									
Rechts- und Verfassungsgeschichte			2			2			
Rechtssoziologie			2						
Rechtsphilosophie			2						
Methodenlehre						2			
Bürgerliches Recht									
GKI-Allgemeiner Teil und Schuldrecht I	6								2
GKII-Allgemeiner Teil und Schuldrecht II		6							2
GKIII-Sachenrecht			6						2
Zivilprozessordnung						2			
Familienrecht						2			
Erbrecht					2				
Handelsrecht				2					I
Gesellschaftsrecht				2					I
Arbeitsrecht				2					
Öffentliches Recht									
GKI-Staatsorganisationsrecht	4								2
GKII-Grundrechte		4							2
GKIII-Bezüge des Verfassungsrechts			2						
Allgemeines Verwaltungsrecht				4					2
Europarecht				2					
Ordnungs- und Sicherheitsrecht					2				
Baurecht					I				
Kommunalrecht					I				
Strafrecht									
GKI-Einführung /AT 1	4								I
GKII-AT 2 /BT 1		4							2
GKIII-Strafprozessordnung			2						
BT 1 /BT2				2	2				2
Schlüsselqualifikation	I		2		4	3			
Schwerpunkt									
obligatorisch					4	4			
fakultativ					4	5			
Examinatorium									
Zivilrecht							8	8	
Öffentliches Recht							8	8	
Strafrecht							4	4	
	15	14	18	14	20	20	20	20	19
propädeutische Übungen	5	6	2	6					
	20	20	20	20	20	20	20	20	160

Anlage 2: Lehrangebot im Grundstudium

Lehrangebot in den Pflichtfächern

(Die Semesterangaben beziehen sich jeweils auf die beispielhafte Einteilung in Anlage 1.)

(1) Die Ausbildung in den Pflichtfächern erfolgt im Grundstudium durch die aufeinander aufbauenden Grundkurse I bis III sowie propädeutische Übungen.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden jährlich angeboten. Dabei werden die Grundkurse I und III der Pflichtfächer jeweils im Wintersemester gelesen, der Grundkurs II der Pflichtfächer jeweils im Sommersemester. Soweit eine Übung vorgesehen ist, wird sie in dem Semester angeboten, in dem der Grundkurs stattfindet, den die propädeutische Übung begleitet.

(3) Im Bürgerlichen Recht beinhaltet die Ausbildung im Grundstudium:

1. den Grundkurs I (Allgemeiner Teil und Schuldrecht I) mit sechs Semesterwochenstunden,
2. den Grundkurs II (Allgemeiner Teil und Schuldrecht II) mit sechs Semesterwochenstunden,
3. den Grundkurs III (Sachenrecht) mit sechs Semesterwochenstunden,
4. sowie jeweils eine jeden Grundkurs begleitende propädeutische Übung mit je zwei Semesterwochenstunden.

(4) Im Strafrecht beinhaltet die Ausbildung im Grundstudium:

1. den Grundkurs I (Einführung und Allgemeiner Teil I) mit vier Semesterwochenstunden,
2. den Grundkurs II (Allgemeiner Teil II und Besonderer Teil I) mit vier Semesterwochenstunden,
3. den Grundkurs III (Grundzüge des Strafverfahrensrechts) mit zwei Semesterwochenstunden,
4. sowie eine den Grundkurs I begleitende propädeutische Übung mit einer Semesterwochenstunde und eine den Grundkurs II begleitende propädeutische Übung mit zwei Semesterwochenstunden.

(5) Im Öffentlichen Recht beinhaltet die Ausbildung im Grundstudium:

1. den Grundkurs I (Staatsorganisationsrecht) mit vier Semesterwochenstunden,
2. den Grundkurs II (Grundrechte) mit vier Semesterwochenstunden,
3. den Grundkurs III (Grundzüge des Europa- und Völkerrechts und seine Bezüge zum Staatsrecht) mit zwei Semesterwochenstunden,
4. sowie eine den Grundkurs I und eine den Grundkurs II begleitende propädeutische Übung mit je zwei Semesterwochenstunden.

Lehrangebot in den Grundlagenfächern

(1) Die Ausbildung im Grundlagenbereich erfolgt im Grundstudium durch Vorlesungen. Die Veranstaltungen werden jährlich angeboten. Dabei empfiehlt sich regelmäßig ein Besuch der Vorlesungen im Grundlagenbereich ab dem 2. Semester.

(2) Die Ausbildung im Grundlagenbereich beinhaltet im Grundstudium im Einzelnen:

1. im Wintersemester (regelmäßig das 3. Semester) die Vorlesung Rechts- und Verfassungsgeschichte I mit zwei Semesterwochenstunden,
2. im Wintersemester (regelmäßig das 3. Semester) die Vorlesung Rechtssoziologie mit zwei Semesterwochenstunden,
3. im Wintersemester (regelmäßig das 3. Semester) die Vorlesung Rechtsphilosophie mit zwei Semesterwochenstunden.

Lehrangebot zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und fachorientierten Fremdsprachenkenntnissen

Das Lehrangebot zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und fachorientierten Fremdsprachenkenntnissen umfasst im Grundstudium drei Semesterwochenstunden.

Anlage 3: Lehrangebot im Hauptstudium

Lehrangebot in den Pflichtfächern

(Die Semesterangaben beziehen sich jeweils auf die beispielhafte Einteilung in Anlage 1.)

(1) Die Ausbildung in den Pflichtfächern erfolgt im Hauptstudium durch Vorlesungen sowie propädeutische Übungen. Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jährlich angeboten.

(2) Im Bürgerlichen Recht beinhaltet die Ausbildung im Hauptstudium:

1. im Sommersemester (regelmäßig das 4. Semester) die Vorlesung Handelsrecht mit zwei Semesterwochenstunden,
2. im Sommersemester (regelmäßig das 4. Semester) die Vorlesung Gesellschaftsrecht mit zwei Semesterwochenstunden,
3. im Sommersemester (regelmäßig das 4. Semester) die Vorlesung Arbeitsrecht mit zwei Semesterwochenstunden,
4. im Sommersemester (regelmäßig das 4. Semester) die propädeutische Übung im Handels- und Gesellschaftsrecht mit zwei Semesterwochenstunden,
5. im Wintersemester (regelmäßig das 5. Semester) die Vorlesung Erbrecht mit zwei Semesterwochenstunden,
6. im Sommersemester (regelmäßig das 6. Semester) die Vorlesung Familienrecht mit zwei Semesterwochenstunden,
7. im Sommersemester (regelmäßig das 6. Semester) die Vorlesung Zivilprozessordnung mit zwei Semesterwochenstunden.

(3) Im Strafrecht beinhaltet die Ausbildung im Hauptstudium:

1. im Sommersemester (regelmäßig das 4. Semester) die Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil I/zwei mit zwei Semesterwochenstunden,
2. im Wintersemester (regelmäßig das 5. Semester) eine Vorlesung Besonderer Teil II mit zwei Semesterwochenstunden,
3. im Sommersemester (regelmäßig das 4. Semester) eine die Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil I/zwei und Besonderer Teil II begleitende propädeutische Übung mit je einer Semesterwochenstunde.

(4) Im Öffentlichen Recht beinhaltet die Ausbildung im Hauptstudium:

1. im Sommersemester (regelmäßig das 4. Semester) die Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht I mit vier Semesterwochenstunden,
2. im Sommersemester (regelmäßig das 4. Semester) die Vorlesung Europarecht mit zwei Semesterwochenstunden,
3. im Sommersemester (regelmäßig das 4. Semester) eine die Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht I begleitende propädeutische Übung mit zwei Semesterwochenstunden,

4. im Wintersemester (regelmäßig das 5. Semester) die Vorlesung Ordnungs- und Sicherheitsrecht mit zwei Semesterwochenstunden,
5. im Wintersemester (regelmäßig das 5. Semester) die Vorlesung Baurecht mit einer Semesterwochenstunde,
6. im Wintersemester (regelmäßig das 5. Semester) die Vorlesung Kommunalecht mit einer Semesterwochenstunde

Lehrangebot in den Grundlagenfächern

Die Ausbildung im Grundlagenbereich erfolgt im Hauptstudium

1. im Sommersemester (regelmäßig das 6. Semester) die Vorlesung Methodenlehre mit zwei Semesterwochenstunden,
2. im Sommersemester (regelmäßig das 6. Semester) die Vorlesung Rechts- und Verfassungsgeschichte II mit zwei Semesterwochenstunden.

Lehrangebot zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und fachorientierten Fremdsprachenkenntnissen

Das Lehrangebot zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und fachorientierten Fremdsprachenkenntnissen umfasst im Hauptstudium sieben Semesterwochenstunden.

Examensvorbereitendes Studium

(1) Das examensvorbereitende Studium dient der konzentrierten Wiederholung des Stoffes der Pflichtfächer. Es ist an den Anforderungen der ersten juristischen Prüfung orientiert und soll den Studierenden eine Prüfungsvorbereitung ohne Inanspruchnahme außeruniversitärer Lehrangebote ermöglichen. Das examensvorbereitende Studium umfasst insgesamt 40 Semesterwochenstunden.

(2) Das examensvorbereitende Studium gliedert sich in Klausurenkurse und Repetitorien.

(3) In Klausurenkursen werden Klausuren geschrieben, die im Schwierigkeitsgrad den Klausuren der Staatsprüfung entsprechen. Die Verteilung der Klausuren nach den verschiedenen Pflichtfächern richtet sich nach demjenigen Schlüssel, der für die Anfertigung von Klausurarbeiten in der Staatsprüfung maßgeblich ist.

(4) In den Repetitorien wird der Prüfungsstoff in den Pflichtfächern in konzentrierter Form unter aktiver Beteiligung der Studenten und in fallbezogener Arbeit wiederholt. Die Verteilung der Repetitorien auf die verschiedenen Pflichtfächer orientiert sich an dem Anteil des jeweiligen Pflichtfachs in der Staatsprüfung.

Anlage 4: Schwerpunktbereiche – Obligatorisches Lehrangebot

Zeitgeschichte des Rechts

- Neuere Rechtsgeschichte
- Juristische Zeitgeschichte
- Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie

Rechtsgestaltung und Rechtspolitik

- Grundlagen der Rechtserzeugung und Rechtspolitik
- Gesetzgebungslehre
- Gesetzgebungstechnik
- Praktische Übungen in Gesetzesgestaltung

Zivilrechtliche Rechtsberatung und Rechtsgestaltung

- Vertragsgestaltung am Beispiel des Schuld- und Sachenrechts
- Familienrecht /Erbrecht aus rechtsberatender Sicht
- Haftpflichtrecht
- Arbeitsrecht

Europäisierung und Internationalisierung des Privat- und Wirtschaftsrechts

- Vertragsrecht (IPR und Rechtsvergleichung)
- Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
- Immaterialgüterrecht
- Kartellrecht

Staat und Verwaltung im Wandel

- Umwelt- und Technikrecht
- Informationsrecht
- Verwaltungswissenschaft und Reform des allgemeinen Verwaltungsrechts
- Finanz- und Haushaltsrecht

Recht der internationalen Gemeinschaft und europäische Integration

- Die Verfassung der internationalen Gemeinschaft, Grundprinzipien der Völkerrechtsordnung
- Zwischenstaatliche Kooperation, insbesondere internationale Organisationen, Vertrags- und Deliktsrecht
- Europäisches Verfassungsrecht
- Europäisches Wirtschafts-, insbes. Binnenmarkt- und Wettbewerbsrecht

Deutsche und internationale Strafrechtspflege

- Strafverfahrensrecht
- Strafverteidigung
- Grundlagen und aktuelle Probleme der Kriminalpolitik
- Grundzüge des europäischen Strafrechts und des Völkerstrafrechts

Ausländisches Recht/Angebote ausländischer Partneruniversitäten